

VORSTANDSINFORMATION

Amtliches Mitgliederrundschreiben gemäß § 27 der Satzung der KZVLB



Vorstand:
Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender
Rainer Linke, Stellvertretender Vorsitzender
Dr. Heike Lucht-Geuther, Mitglied

Hausanschrift:
Helene-Lange-Straße 4 - 5
14469 Potsdam
Tel.: 0331 2977-0,
Fax: 0331 2977-318
Internet: www.kzvlb.de
E-Mail: info@kzvlb.de

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
Kto-Nr.: 0 003 072 606, BLZ: 30060601
IK: 210 500 766
IBAN: DE50 3006 0601 0003 0726 06
BIC: DAAEDEDXXX

Nr. 30/2020

Potsdam, 09.12.2020

An die
Zahnärztinnen und Zahnärzte
im Land Brandenburg

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

in unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

- 2.3. - Neuer ZE-Punktwert ab 01.01.2021
- Kennzeichnung von Amalgamfüllungen in der Abrechnung
- 2.4. - Energie BKK verzichtet ab 01.12.2020 auf Genehmigungsverfahren bei Kiefergelenksbehandlungen
- 3.1.1. - Modulversionen für das Abrechnungsquartal IV/2020 und die monatlichen Abrechnungen Januar 2021
- Telematikinfrastruktur (TI)
- 4. - Beschlüsse und Wahlen der 67. VV der KZVLB vom 05.12.2020

Anlagen

- Vereinbarung zwischen KZBV und GKV-SpV zur Anpassung des Punktwertes nach § 57 Abs. 1 SGB V
- Übersicht zum Genehmigungsverzicht bei Kiefergelenksbehandlungen

Freundliche Grüße
Ihr Vorstand der KZVLB

Dr. Eberhard Steglich
Vorsitzender des Vorstandes

Rainer Linke
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Heike Lucht-Geuther
Mitglied des Vorstandes

NEUER ZE-PUNKTWERT AB 01.01.2021

Nach aktueller Mitteilung konnten sich KZBV und GKV-Spitzenverband trotz der besonders schwierigen Gesamtlage für das nächste Jahr erfreulicherweise auf eine Erhöhung der Vergütung bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen um 2,53 Prozent einigen. Dies entspricht exakt der Grundlohnsummenentwicklung für das Jahr 2021.

Somit gilt ab 01.01.2021 ein ZE-Punktwert in Höhe von 0,9818 Euro.

Der Punktwert 0,9818 Euro ist bei allen Heil- und Kostenplänen anzusetzen, die ab dem 01.01.2021 ausgestellt werden.

Beide Vertragspartner bewerten es als Erfolg, die Verhandlungen einvernehmlich zu einem für beide Seiten guten Ergebnis geführt zu haben. Insbesondere konnte im Gegensatz zur ärztlichen Versorgung ein Schiedsamtverfahren verhindert werden, welches die Anpassung der Vergütung im Bereich Zahnersatz und Zahnkronen weit bis in das kommende Jahr verzögert hätte. Aus Sicht der KZBV ist es gerade in den für die zahnärztlichen Kolleginnen und Kollegen äußerst schwierigen Zeiten der Pandemie, aber auch für die Patientinnen und Patienten wichtig, sich auf eine gewisse Planbarkeit im bedeutenden Leistungssegment des Zahnersatzes verlassen zu können. Der nun erfolgte Abschluss der Verhandlungen trägt hierzu bei.

Das Ergebnis wäre jedoch nicht ohne die äußerst wertvollen Daten des Zahnärzte-Praxis-Panels (ZäPP) möglich gewesen. Durch die starke Datenbasis und die nachweislich hohen Kostenentwicklungen der befragten Praxen in der diesjährigen ZäPP-Erhebung konnte die KZBV den GKV-Spitzenverband zu einem Abschluss in Höhe der Grundlohnsummenentwicklung bewegen. Das dies insbesondere in diesen Zeiten keine Selbstverständlichkeit ist, haben wir in anderen Versorgungsbereichen, wie z. B. in der ambulanten ärztlichen Versorgung, gesehen. Wir sind davon überzeugt, dass uns das ZäPP auch in den nächsten Jahren wertvolle Dienste bei den Vergütungsverhandlungen leisten wird.

Aus Sicht der KZBV ist das Resultat der Verhandlungen insgesamt ein sehr gutes Ergebnis, das sich trotz der besonderen Umstände der diesjährigen Verhandlungen nahtlos in die durchweg positiven Verhandlungsergebnisse der letzten Jahre einreicht. Damit können die Kostensteigerungen in den Praxen in angemessener Weise berücksichtigt werden.

Die unterzeichnete Vereinbarung zwischen KZBV und GKV-SpV zur Anpassung des Punktwertes nach § 57 Abs. 1 SGB V für das Jahr 2021 haben wir diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt.

Ihre Ansprechpartner:

*Rainer Linke, Stellv. Vorsitzender des Vorstandes, Telefon 0331 2977-311,
rainer.linke@kzvlb.de*

*Rouven Krone, Ass. iur. Verwaltungsdirektor, Telefon 0331 2977-351,
rouven.krone@kzvlb.de*

KENNZEICHNUNG VON AMALGAMFÜLLUNGEN IN DER ABRECHNUNG

Im Rahmen des Nationalen Aktionsplanes der Bundesregierung zur schrittweisen Verringerung von Dentalamalgam besteht künftig eine Pflicht zur Kennzeichnung von Amalgamfüllungen in der Abrechnung. Hierzu treten zu Jahresbeginn 2021 entsprechende Änderungen der Anlage 1 und der Anlage 8a zum BMV-Z in Kraft.

Danach sind Amalgam-Füllungen ab 01.01.2021 mit einem „A“ direkt hinter der Leistungsnummer zu kennzeichnen, z. B. 13aA (Bitte unbedingt Groß- und Kleinschreibung beachten!).

Die Abrechnungsmodule wurden entsprechend angepasst und die Praxisverwaltungssysteme müssen diese Neuregelungen ebenfalls berücksichtigen.

Die 21. Änderungsvereinbarung zum BMV-Z finden Sie auf unserer Homepage unter:
<https://www.kzvlb.de/recht-vertraege/bundesmantelvertrag/>.

Ihre Ansprechpartnerinnen zu Abrechnungsfragen:

KCH: Barbara Ulrich, Telefon: 0331 2977-145, abrechnung.KCH@kzvlb.de

KFO: Ute Schönefeld, Telefon: 0331 2977-263, abrechnung.KFO@kzvlb.de

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvlb.de

ENERGIE BKK VERZICHTET AB 01.12.2020 AUF GENEHMIGUNGSVERFAHREN BEI KIEFERGELENKSBEHANDLUNGEN

Die energie BKK teilte uns ihren Verzicht auf das formale Genehmigungsverfahren bei der Behandlung von Kiefergelenkserkrankungen nach den BEMA-Nrn. K1 – K4 mit.

Der Behandlungsplan muss ab **01.12.2020** nicht mehr zur Genehmigung bei der Krankenkasse eingereicht werden und verbleibt in der Praxis (Dokumentationspflicht). Die Diagnose ist auf dem Abrechnungsformular anzugeben. Eine Abrechnung der Geb.-Nr. 2 BEMA-Z für die schriftliche Niederlegung des Behandlungsplanes ist möglich.

Behandlungen von Verletzungen des Gesichtsschädels sind weiterhin anzeigepflichtig.

Eine Übersicht zum Genehmigungsverzicht bei Kiefergelenksbehandlungen ist dieser Vorstandsinformation als Anlage beigefügt und im Downloadcenter unserer Homepage unter der Rubrik Übersichten eingestellt (<https://www.kzvlb.de/service/downloadcenter/>).

Ihre Ansprechpartnerin zur KB-Abrechnung:

Manuela Latzo, Telefon: 0331 2977-177, abrechnung.kb@kzvlb.de

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvlb.de

MODULVERSIONEN FÜR DAS ABRECHNUNGSQUARTAL IV/2020 UND DIE MONATLICHEN ABRECHNUNGEN JANUAR 2021

Einen Link zu den aktuellen Abrechnungs- Modulversionen der KZBV finden Sie auf der Seite der KZVLB nach dem LogIn zur Online-Abrechnung unter dem Menüpunkt „Abrechnung“ in der ersten Zeile der Upload-Tabelle.

Direkt abrufbar auf der Internetseite der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (www.kzbv.de) unter der Rubrik „Telematik und IT“ (im Bereich „Zahnärzte“).

Ebenfalls dort finden Sie eine ausführliche Dokumentation zu den „Fehlermeldungen der Abrechnungsmodule auf Fallebene“, die Sie einsehen und downloaden können.

Der früheste Upload-Termin für die Monatsabrechnungen **Januar 2021** ist der 21.12.2020. Die KCH- und KFO-Abrechnungen für das IV. Quartal 2020 können wie immer ab dem 16.12. übermittelt werden.

| MODULE | Version | Gültigkeit |
|----------------------|-------------------|---|
| KCH-Abrechnungsmodul | 4.7 4.8 | Abrechnung IV. Quart. 2020 einzusetzen ab 01.01.2021 |
| KFO-Abrechnungsmodul | 4.9 5.0 | Abrechnung IV. Quart. 2020 einzusetzen ab 01.01.2021 |
| KBR-Abrechnungsmodul | 4.1 4.2 | Leistungen bis 31.12.2020 einzusetzen ab 01.01.2021 |
| ZE-Abrechnungsmodul | 5.4 5.6 | Leistungen bis 31.12.2020 einzusetzen ab 01.01.2021 |
| PAR-Abrechnungsmodul | 3.0 | einzusetzen seit 01.10.2020 |
| Sendemodul | 1.7 1.8 | Leistungen bis 31.12.2020 einzusetzen ab 01.01.2021 |

Die Vers.-Nummer des **Knr12**-Moduls (Kassennummernmodul) ist ab 01.01.2021 die **5.3**.

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) teilt zu den **Änderungen der Module** mit:

Das ZE-Abrechnungsmodul enthält die neuen und ab dem 01.01.2021 geltenden Festzuschüsse, die sich aufgrund des ebenfalls ab diesem Zeitpunkt geltenden GKV-ZE-Punktwertes in Höhe von 0,9818 EUR ergeben.

Es enthält ebenfalls den neuen und ab dem 01.01.2021 zu verwendenden Punktwert für die Bundespolizei in Höhe von 1,0936 EUR.

KBR / KCH / KFO:

Gemäß Änderung der Anlage 1 BMV-Z sind Amalgam-Füllungen künftig mit einem „A“ direkt hinter der Leistungsnummer zu kennzeichnen, z. B. 13aA (Bitte grundsätzlich Großschreibung beachten!).

Zudem wurden in die Abrechnungsmodule neue Fehlercodes im Rahmen der Prüfungen zu den neuen BEMA-Leistungen Videosprechstunde (VS), Videofallkonferenz (VFKa,VFKb) und Technikzuschlag (TZ) aufgenommen:

„**018** Nur in Verbindung mit VS, VFKa/b, 181b oder 182b abrechenbar“

„**397** Nur als alleinige Leistung abrechenbar“

„**398** Leistung nur dreimal im Quartal abrechenbar“

Für die KZV Thüringen wurde eine weitere Prüfung zu den Leistungen 13e-h aufgenommen.

Dietlind Sczepanski, Telefon: 0331 2977-110, dietlind.szczepanski@kzvlb.de

TELEMATIKINFRASTRUKTUR (TI)

Refinanzierung

Wir dürfen sie nochmals darauf hinweisen, dass für die Refinanzierung des Erstausstattungspaket TI seit dem 01.01.2020 eine Jahresfrist nach Anschluss und Inbetriebnahme besteht.

Für Ansprüche bei denen der Anschluss und die Nutzung der gesetzlichen Anwendungen ab Beginn des Online-Rollout im Jahr 2017 bis 31. Dezember 2019 erfolgte; dürfen diese **bis 31.12.2020** geltend gemacht werden (§ 6 Abs. 7b Anlage 11 BMV-Z).

Andernfalls sind **alle Ansprüche** für Erstausstattung **und** Betriebskosten **verwirkt**.

Elektronischer Heilberufsausweis (eHBA)

Wir dürfen Sie ebenso an die Bestellung des eHBA erinnern (siehe gemeinsames Kammer/KZV-Schreiben vom 16.11.2020), der zum 01.01.2021 verpflichtend **einmal** je Praxis vorhanden sein muss (ggf. nachweislich bestellt).

Wie im Kammer/KZV-Schreiben ebenfalls erwähnt, behalten alle Vorläufer-eHBA ihre Gültigkeit und können bis Ende 2023 genutzt werden!

Gesetzliche Grundlage für die Pflicht zum eHBA ist das Patientendaten-Schutzgesetz (PDSG), das im Juli vom Bundestag verabschiedet wurde und am 14.10.2020 in Kraft getreten ist.

Bitte wenden Sie sich zur **Beantragung** an die **Landeszahnärztekammer Brandenburg** (<https://www.lzkb.de/zahnaerzte/mitgliederverwaltung/ehba-elektronischer-heilberufsausweis>).

TI-Hotline, Telefon: 0331-2977-100, online-rollout@kzvlb.de

BESCHLÜSSE UND WAHLEN DER 67. VV DER KZVLB VOM 05.12.2020

Am 5. Dezember 2020 fand die 67. Vertreterversammlung der KZVLB statt.

I. Die Vertreterversammlung fasste folgende Beschlüsse:

1. Antrag: **Dr. Jörg Lips** (Mitglied der Vertreterversammlung, Vorsitzender des Sitzungsausschusses)

Maßnahmen zur Gewinnung von Gutachtern

„Die Vertreterversammlung möge beschließen:

Der Vorstand der KZV Land Brandenburg wird beauftragt, zur Gewinnung von Gutachtern Möglichkeiten zur Akquise von Gutachtern zu evaluieren.

Hierbei soll insbesondere die Zahlung einer Aufwandsentschädigung oder die Vergabe von Fortbildungspunkten für die Teilnahme an Gutachterzirkeln, die noch zu installieren wären, in Betracht gezogen werden.

Das Ergebnis ist der Vertreterversammlung in ihrer nächsten Frühjahrs-Sitzung vorzutragen.“

Begründung:

Es ist ein bekanntes Problem, dass nicht ausreichend Gutachter zur Verfügung stehen. Hinzu kommt, dass sich aufgrund des demografischen Wandels und des starken Anstiegs der Anstellungsverhältnisse (insbesondere durch Umwandlung von Zulassungen in Angestelltenverhältnisse) dieses Problem noch verschärfen wird.

Es ist dringend erforderlich, neue Gutachter zu gewinnen. Andernfalls besteht die begründete Gefahr, dass der MDK diese Aufgabe übernimmt und wir – die Zahnärzte – am Gutachterverfahren nicht mehr beteiligt sind.

In seiner Sitzung am 11.11.2020 erörterte der Sitzungsausschuss diese Problematik sehr eingehend.

Wie die Vertreterversammlung (vor einem Jahr) diskutierte auch der Sitzungsausschuss sehr kontrovers über die Frage, ob die Gutachter neben der Gutachtergebühr zusätzlich eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Gutachtertägungen erhalten sollen.

Im Ergebnis kam man weitestgehend darin überein, anstelle einer Entschädigung bzw. Zuschlags vielleicht vielmehr Gutachterzirkel zu gründen, für deren Teilnahme die Gutachter eine Aufwandsentschädigung oder Fortbildungspunkte erhalten.

Einig ist sich der Sitzungsausschuss darüber gewesen, dass in jedem Fall Maßnahmen erforderlich sind, um Vertragszahnärzte für die Gutachtertätigkeit zu gewinnen.

Folgende Maßnahmen könnten ergriffen werden:

- Gründung von Gutachterzirkeln
(So werden beispielsweise entsprechende Qualitätszirkel mit ca. 10 Teilnehmern in Westfalen-Lippe sehr gut angenommen. Sie tagen 2 bis 3 mal pro Jahr. Der Moderator

erhält eine Aufwandsentschädigung sowie Fortbildungspunkte; die Teilnehmer hingegen nur Fortbildungspunkte.)

- Einführung von Auszeichnungen oder Urkunden für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten (um beispielsweise Patienten in Wartezimmern auf Qualifikation hinzuweisen oder Patientenakquise zu betreiben)
- Wie schon erwähnt, dürfen angestellte Zahnärzte nicht als Gutachter bestellt werden. Daher sollte der Vorstand künftig auch angestellten Zahnärzten die Ausübung der Gutachtertätigkeit ermöglichen.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

2. Antrag: Dr. Dr. Thomas Schmidt (Mitglied der Vertreterversammlung)

Zusammenlegung der Notdienstbereiche durch die KZV Land Brandenburg und die Landes-zahnärztekammer Brandenburg

„Die VV möge eine erneute, auf alle KollegInnen bezogene Abstimmung über die Zusammenlegung der Notdienstbereiche Oranienburg, Velten, Hennigsdorf und Hohen Neuendorf durch die KZVLB und Landes Zahnärztekammer beschließen.“

Begründung:

Laut Gemeinsamer Bereitschaftsdienstordnung der Landes Zahnärztekammer und der KZVLB sind laut § 2 Abs.1 alle an der ambulanten zahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Zahnärztinnen und Zahnärzte verpflichtet, am zahnärztlichen Bereitschaftsdienst teilzunehmen und sich entsprechend fortzubilden.

Die Befragung im Umlaufverfahren über die Zusammenlegung der Bereitschaftsdienstbezirke wurde vor einigen Monaten an 82 Zahnarztpraxen versendet, von denen 69 geantwortet haben.

In den Notdienstbezirken sind ca. 150 Vertrags ZahnärztInnen und angestellte ZahnärztInnen tätig, die am Bereitschaftsdienst teilnehmen. Es wurde versäumt, diesen Personenkreis persönlich anzuschreiben. Die Befragung ist somit nicht korrekt, da nur die Praxen im Allgemeinen nicht aber die einzelnen KollegInnen befragt wurden.

Eine Einzelpraxis hatte somit die gleiche Stimme wie eine Praxis mit mehreren angestellten Zahnärzten, denn die Heranziehung zum Bereitschaftsdienst geschieht auch nicht praxisbezogen.

Der Antrag wurde abgelehnt.

3. Antrag: Rainer Linke (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)
Dr. Eberhard Steglich (Vorsitzender des Vorstandes)
Dr. Heike Lucht-Geuther (Mitglied des Vorstandes)
Sven Albrecht (Vorsitzender der Vertreterversammlung)

Änderung der Reise- und Entschädigungskostenordnung I der KZV Land Brandenburg – Entschädigung für Berichterstatter des Qualitätsgremiums

„Die Vertreterversammlung möge beschließen:

§ 11 der Reise- und Entschädigungskostenordnung I der KZV Land Brandenburg wird um folgenden Buchstaben h) ergänzt:

„ die Berichterstatter des Qualitätsgremiums erhalten je geprüfter Praxis (zehn Patienten-/Behandlungsfälle) für die Sitzungsvorbereitung sowie die Erstellung eines Entscheidungsvorschlags € 150,00“

Begründung:

Die Reisekostenordnung I sieht aktuell nur eine Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen des Qualitätsgremiums in den Räumlichkeiten der KZVLB vor.

Die Sitzungen des Qualitätsgremiums werden durch ein Berichterstatterverfahren vorbereitet, vgl. § 5 Geschäftsordnung des Qualitätsgremiums bei der KZV Land Brandenburg:

„§ 5 GO Qualitätsgremium

Berichterstatterverfahren

Die Entscheidungen des Qualitätsgremiums werden durch Berichterstatterinnen und Berichterstatter vorbereitet. Die Gesonderte Stelle verteilt hierzu die anhängigen Qualitätsprüfungsverfahren gleichmäßig auf die stimmberechtigten Mitglieder des Qualitätsgremiums. Vor den Sitzungen bearbeiten die Berichterstatterinnen und Berichterstatter die ihnen zugeteilten Akten und entwerfen einen Entscheidungsvorschlag für das Qualitätsgremium.“

Die Durchführung der Berichterstatterverfahren verkürzt die erforderliche Sitzungsdauer und damit auch die notwendige Anzahl von Sitzungen des Qualitätsgremiums erheblich. Die Durchführung der Berichterstatterverfahren dient damit insgesamt der Kosteneinsparung.

Bei der Qualitätsprüfung 2019 hatten die Berichterstatter je geprüfter Praxis (entspricht zehn Behandlungsfällen) für ihre vorbereitende Tätigkeit einen durchschnittlichen Zeitaufwand von 2,5 Stunden. Dieser Zeitaufwand wird von der Reisekostenordnung I in der aktuellen Fassung nicht entschädigt.

In Anlehnung an die Regelung des § 6 Abs. 1 RKO I (Zeitaufwand unter drei Stunden) ist eine Entschädigung von 150,00 € je geprüfter Praxis für den Berichterstatter angemessen.

Anmerkung:

Auf Grundlage des Vorstandsbeschlusses vom 10. Juni 2020 wird vorläufig bis zu einer Änderung der Reiskostenordnung I eine Berichterstatterpauschale i.H.v. 150,00 € gewährt.

Dieser Antrag wurde angenommen.

Die Änderung der Reise- und Entschädigungskostenordnung I der KZV Land Brandenburg bedarf zu ihrem Inkrafttreten noch der schriftlichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

4. Antrag: **Rainer Linke** (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)
 Dr. Eberhard Steglich (Vorsitzender des Vorstandes)
 Dr. Heike Lucht-Geuther (Mitglied des Vorstandes)
 Sven Albrecht (Vorsitzender der Vertreterversammlung)

Änderung der Reise- und Entschädigungskostenordnung I der KZV Land Brandenburg – Aufwandsentschädigung für die Vertreter im Auswahlgremium und die Berater nach § 106 SGB V

„Die Vertreterversammlung möge beschließen:

§ 11 e) der Reise- und Entschädigungskostenordnung I der KZV Land Brandenburg wird wie folgt geändert:

1. Anstelle des Wortes „sowie“ wird ein Komma gesetzt.

2. Nach dem Klammerzusatz „(soweit es sich um Entzugsverfahren handelt)“ werden die Wörter „sowie des Auswahlgremiums und die Berater nach § 106 SGB V“ eingefügt.
3. Anstelle des Wortes „Sitzung“ wird das Wort „Sitzungstag“ gesetzt.“

Begründung:

Die zahnärztlichen Vertreter des Auswahlgremiums nach § 5 der Gemeinsamen Prüfvereinbarung über das Verfahren zur Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit in der vertragszahnärztlichen Versorgung gemäß § 106 SGB V, das für die Einleitung von Verfahren nach Auffälligkeitskriterien (für Leistungen nach BEMA-Teil 1) zuständig ist, sowie die Berater im Sinne von § 106 Abs. 1 SGB V, wonach die Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung durch Beratungen zu überwachen ist, haben sich wie die in der Vorschrift von § 11 e) der Reise- und Entschädigungskostenordnung bereits genannten Mitglieder des Einigungsgesprächs, des Prothetikeinigungs- und Prothetikbeschwerdeausschusses etc. intensiv auf die Sitzungen der Auswahlgespräche bzw. Beratungen vorzubereiten.

Insbesondere aus Gründen der Gleichbehandlung und der Wertschätzung sollten daher unbedingt auch besagte ehrenamtlich tätige Vertragszahnärzte eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Die Ersetzung des Begriffs „Sitzung“ durch den Begriff „Sitzungstag“ dient allein der Klarstellung.

Der Antrag wurde angenommen.

Die Änderung der Reise- und Entschädigungskostenordnung I der KZV Land Brandenburg bedarf zu ihrem Inkrafttreten noch der schriftlichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- 5. Antrag:** **Rainer Linke** (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)
 Dr. Eberhard Steglich (Vorsitzender des Vorstandes)
 Dr. Heike Lucht-Geuther (Mitglied des Vorstandes)
 Sven Albrecht (Vorsitzender der Vertreterversammlung)

Änderung der Reise- und Entschädigungskostenordnung I der KZV Land Brandenburg – Ergänzung im § 6 (Entschädigungen für Zeitaufwand) und Streichung von § 9 (Fahrzeitenregelung)

„Die Vertreterversammlung möge beschließen:

Die Reise- und Entschädigungskostenordnung I der KZV Land Brandenburg wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Wegezeiten sind die Hin- und Rückfahrten zwischen Wohn- bzw. Praxisort und Ort der dienstlichen Inanspruchnahme.“

2. § 9 wird gestrichen.

3. Die bisherigen §§ 10 – 16 werden §§ 9 – 15.“

Begründung:

Die Vorschrift des § 9 zur automatischen Berücksichtigung von Wegezeiten, wenn diese nicht vom Antragsteller angegeben werden, kann keine Anwendung mehr finden, da die Wegezeiten mittlerweile angegeben werden müssen.

Lediglich der Passus zu den Hin- und Rückfahrten zwischen den maßgebenden Orten soll bestehen bleiben, wird aber wegen Sachzusammenhang zur Vorschrift des § 6, der die Entschädigung für den Zeitaufwand unter Einbeziehung der Wegezeiten regelt, dort verankert.

Der Antrag wurde bei einer Enthaltung einstimmig angenommen.

Die Änderung der Reise- und Entschädigungskostenordnung I der KZV Land Brandenburg bedarf zu ihrem Inkrafttreten noch der schriftlichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

6. Antrag: **Rainer Linke** (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)
Dr. Eberhard Steglich (Vorsitzender des Vorstandes)
Dr. Heike Lucht-Geuther (Mitglied des Vorstandes)
Sven Albrecht (Vorsitzender der Vertreterversammlung)

Genehmigung von Vorbereitungsassistenten unter Aufsicht und Anleitung von angestellten Zahnärzten

„Die Vertreterversammlung möge beschließen:

Bis zur Schaffung einer diesbezüglichen Rechtsgrundlage können Genehmigungen für Vorbereitungsassistenten entgegen den Regelungen in den Richtlinien für die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten sowie Vertreterinnen und Vertretern in der vertragszahnärztlichen Versorgung der KZV Land Brandenburg auch dann erteilt werden, wenn die Vorbereitungsassistenten von angestellten Zahnärzten angeleitet und beaufsichtigt werden. Dabei ist es unerheblich, ob der angestellte Zahnarzt in einem MVZ, einer BAG oder einer Einzelpraxis tätig ist. Sollte abzusehen sein, dass wider Erwarten keine solche Rechtsgrundlage in Kraft tritt, erfolgt eine Anpassung der Assistentenrichtlinien an die Rechtsprechung des BSG vom 12.02.2020, AZ: B 6 KA 1/19 R.“

Begründung:

Die Richtlinien für die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten sowie Vertreterinnen und Vertretern in der vertragszahnärztlichen Versorgung der KZV Land Brandenburg sehen vor, dass nur ein Vertragszahnarzt einen Vorbereitungsassistenten beaufsichtigen und anleiten kann.

Das BSG hat jedoch am 12.02.2020, AZ: B 6 KA 1/19 R, entschieden, dass auch ein angestellter Zahnarzt in einem MVZ einen Vorbereitungsassistenten anleiten und beaufsichtigen darf. Des Weiteren geht aus dem Urteil hervor, dass dies auch für angestellte Zahnärzte gilt, die bei einer BAG oder bei einem Vertragszahnarzt tätig werden.

Da das BSG das Fehlen einer diesbezüglichen Rechtsgrundlage moniert hat, will die KZBV die Schaffung einer Rechtsgrundlage durch den Gesetzgeber in die Wege leiten, die idealerweise eine Beibehaltung der bisherigen Assistentenrichtlinien der KZVen ermöglichen bzw. deren rechtskonformen Erlass durch die KZVen ermöglichen sollte.

Sollte wider Erwarten eine Rechtsgrundlage vom Gesetzgeber nicht geschaffen werden, wird eine Überarbeitung unserer Assistentenrichtlinien auf Grundlage der Rechtsprechung des BSG erfolgen, da wir als Behörde ohnehin verpflichtet sind, diese zu beachten.

Dieser Antrag wurde angenommen.

- 7. Antrag:** **Sven Albrecht** (Vorsitzender der Vertreterversammlung)
 Dr. Benno Damm (Stellvertretender Vorsitzender der Vertreterversammlung)
 Dr. Hannelore Hoppe (Stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung)

Vergütung der Vorstandsmitglieder

„Die Vertreterversammlung möge beschließen:

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird entsprechend der Grundlohnsummensteigerungen in den Jahren 2019 (2,65 %) und 2020 (3,66 %) zum 01.01.2021 erhöht.“

Dieser Antrag wurde angenommen.

- 8. Antrag:** **Rainer Linke** (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)

Antrag auf Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und der Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2019

„Die Vertreterversammlung möge beschließen:

1. Die Vertreterversammlung genehmigt den Jahresabschluss zum 31.12.2019 mit einer Vermögenszuführung von EUR 230.383,21.
2. Die Vertreterversammlung erteilt dem Vorstand der KZV Land Brandenburg für das Rechnungsjahr 2019 Entlastung.“

Dieser Antrag wurde angenommen.

- 9. Antrag:** **Rainer Linke** (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)

Antrag auf Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages für das Haushaltsjahr 2021

„Die Vertreterversammlung möge beschließen:

Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 2021 für die Abrechnungsquartale IV/2020 bis III/2021 wird wie folgt festgesetzt:

1. Von jedem im Bereich der KZV Land Brandenburg zugelassenen Vertragszahnarzt, der in einer Einzelpraxis, Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) und/oder überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft (üBAG) tätig ist, wird ein Grundbeitrag i. H. v. 35,00 € pro Monat erhoben.

Ein Grundbeitrag wird nicht erhoben, wenn die Zulassung ruht.

2. Für Vertragszahnärzte, die in KZV-übergreifenden BAGen tätig sind, gilt Folgendes:
 - a) Wählte die BAG die KZV Land Brandenburg als Vertragszahnarztsitz i. S. v. § 33 Abs. 3 Zahnärzte-ZV aus, wird von jedem Vertragszahnarzt (bzw. Mitglied dieser BAG, unabhängig davon, ob er auch Mitglied der KZV Land Brandenburg ist) ebenfalls ein Grundbeitrag i. H. v. 35,00 € pro Monat erhoben.
 - b) Wählte die BAG die KZV Land Brandenburg nicht als Vertragszahnarztsitz i. S. v. § 33 Abs. 3 Zahnärzte-ZV aus, wird nur von dem Vertragszahnarzt (bzw. Mitglied dieser BAG) ein Grundbeitrag erhoben, der Mitglied der KZV Land Brandenburg ist; dieser beträgt 135,00 € pro Monat.

Ein Grundbeitrag wird nicht erhoben, wenn die Zulassung ruht.

Anfallende Verwaltungskosten von anderen Kassenzahnärztlichen Vereinigungen werden zusätzlich berechnet.

3. Für Zweigpraxen werden nachfolgende Grundbeiträge erhoben:

- a) Für einen in der KZV Land Brandenburg zugelassenen Vertragszahnarzt-/Kieferorthopäden mit einer Zweigpraxis in einer Fremd-KZV wird je Zweigpraxis und Monat ein Grundbeitrag in Höhe von € 35,00 erhoben;
- b) für Vertragszahnärzte/Kieferorthopäden mit Zulassung in einer Fremd-KZV und einer Ermächtigung nach § 24 Zahnärzte-ZV (Zweigpraxis) in der KZVLB wird je Ermächtigung und Monat ein Grundbeitrag i. H. v. € 35,00 erhoben.

Für Praxen mit Ruhen der Ermächtigung wird kein Grundbeitrag erhoben.
Anfallende Verwaltungskosten von anderen Kassenzahnärztlichen Vereinigungen werden zusätzlich berechnet.

4. Für angestellte Zahnärzte werden nachfolgende Grundbeiträge erhoben:

- a) Für Zahnärzte im Sinne des § 32 b Zahnärzte-ZV, die ganztags (mit 18 oder mehr Stunden pro Woche) in einer in der KZVLB zugelassenen Praxis, einschließlich (KZV-interner) örtlicher und überörtlicher Berufsausübungsgemeinschaften gem. § 32 Zahnärzte-ZV, tätig sind, wird pro Monat und angestelltem Zahnarzt ein Grundbeitrag in Höhe von € 35,00 erhoben;
- b) für Zahnärzte im Sinne des § 32 b Zahnärzte-ZV, die halbtags (weniger als 18 Stunden pro Woche) in einer in der KZVLB zugelassenen Praxis, einschließlich (KZV-interner) örtlicher und überörtlicher Berufsausübungsgemeinschaften gem. § 32 Zahnärzte-ZV, tätig sind, wird pro Monat und angestelltem Zahnarzt ein Grundbeitrag in Höhe von € 17,50 erhoben;
- c) für Zahnärzte, die in einer KZV-übergreifenden Berufsausübungsgemeinschaft mit Mitgliedern in mehreren KZVen, die die KZV Land Brandenburg als Vertragszahnarztstz i. S. v. § 33 Abs. 3 Zahnärzte-ZV auswählten, ganztätig (mit 18 oder mehr Stunden pro Woche) angestellt sind, wird pro Monat und angestelltem Zahnarzt ein Grundbeitrag in Höhe von € 35,00 erhoben;
- d) für Zahnärzte, die in einer KZV-übergreifenden Berufsausübungsgemeinschaft mit Mitgliedern in mehreren KZVen, die die KZV Land Brandenburg als Vertragszahnarztstz i. S. v. § 33 Abs. 3 Zahnärzte-ZV auswählten, halbtags (weniger als 18 Stunden pro Woche) angestellt sind, wird pro Monat und angestelltem Zahnarzt ein Grundbeitrag in Höhe von € 17,50 erhoben;
- e) für einen in der KZV Land Brandenburg zugelassenen Vertragszahnarzt-/Kieferorthopäden mit einer Zweigpraxis in einer Fremd-KZV wird je Zweigpraxis und Monat ein Grundbeitrag in Höhe von € 35,00 erhoben;
- f) für Vertragszahnärzte/Kieferorthopäden mit Zulassung in einer Fremd-KZV und einer Ermächtigung nach § 24 Zahnärzte-ZV (Zweigpraxis) in der KZVLB wird je Ermächtigung und Monat ein Grundbeitrag in Höhe von € 35,00 erhoben. Für Praxen mit Ruhen der Ermächtigung wird kein Grundbeitrag erhoben.

Anfallende Verwaltungskosten von anderen Kassenzahnärztlichen Vereinigungen werden zusätzlich berechnet.

5. 1,85 % der Vergütung, die von der KZV Land Brandenburg an den Vertragszahnarzt in einer Einzelpraxis, an eine Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) und/oder überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft (üBAG) sowie an eine BAG die die KZV Land Brandenburg als Vertragszahnarztsitz i. S. v. § 33 Abs. 3 Zahnärzte-ZV ausgewählt hat, für KCH (BEMA Teil 1) einschließlich Individualprophylaxe gezahlt wird.
6. 1,85 % der Vergütung, die von der KZV Land Brandenburg an den Vertragszahnarzt in einer Einzelpraxis, an eine Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) und/oder überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft (üBAG) sowie an eine BAG die die KZV Land Brandenburg als Vertragszahnarztsitz i. S. v. § 33 Abs. 3 Zahnärzte-ZV ausgewählt hat, für KFO (BEMA Teil 3) gezahlt wird und zwar einschließlich der Material- und Laborkosten. Für die Abrechnung der KFO- Begleitleistungen gilt Ziffer 5.
7. 0,75 % der Vergütung bzw. der abgerechneten Festzuschüsse, die dem Vertragszahnarzt in einer Einzelpraxis, einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) und/oder überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft (üBAG) sowie einer BAG, die die KZV Land Brandenburg als Vertragszahnarztsitz i. S. v. § 33 Abs. 3 Zahnärzte-ZV ausgewählt hat, für ZE von der KZV Land Brandenburg zufließen und zwar jeweils einschließlich der Material- und Laborkosten.
8. 1,85 % der Vergütung, die von der KZV Land Brandenburg an den Vertragszahnarzt in einer Einzelpraxis, an eine Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) und/oder überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft (üBAG) sowie an eine BAG, die die KZV Land Brandenburg als Vertragszahnarztsitz i. S. v. § 33 Abs. 3 Zahnärzte-ZV ausgewählt hat, für PAR (BEMA Teil 4) und Kieferbruch (BEMA Teil 2) gezahlt wird, einschließlich der Material- und Laborkosten.
9. Für KCH-Behandlungsfälle wird für alle auf Papier eingereichten Fälle ein zusätzlicher Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von € 0,30 je Abrechnungsfall erhoben.
10. Für KFO-Behandlungsfälle wird für alle auf Papier eingereichten Fälle ein zusätzlicher Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von € 0,60 je Abrechnungsfall erhoben.
11. Für ZE-Behandlungsfälle wird für alle auf Papier eingereichten Fälle – auch wenn nur die Fremd- oder Eigenlaborrechnung bei der KZVLB in Papier zur Erfassung eingereicht werden –, ein zusätzlicher Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von € 0,70 je Abrechnungsfall erhoben.
12. Für Parodontose-Fälle (BEMA-Teil 4) wird für alle auf Papier eingereichten Fälle ein zusätzlicher Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von € 0,65 je Abrechnungsfall erhoben.
13. Für die Abrechnungsfälle nach BEMA-Teil 2 wird für alle auf Papier eingereichten Fälle ein zusätzlicher Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von € 0,70 je Abrechnungsfall erhoben.
14. Bei Honorarberichtigungen und den damit verbundenen Auswirkungen auf die KZV Land Brandenburg erfolgt keine Gutschrift von Verwaltungskostenbeiträgen. Dies gilt nicht für Honorarberechnungen unter Berücksichtigung der Degression.
15. Für die Medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 1 SGB V, deren angestellte Zahnärzte (§ 95 Abs. 3 SGB V) und die nach § 311 Abs. 2 SGB V zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassenen Gesundheitseinrichtungen gelten die Punkte 1 bis 14 und 16 entsprechend.
16. Zuzüglich zu den unter Punkt 1 bis 15 genannten Verwaltungskostenbeiträgen wird pro zugelassenem und nach § 24 Zahnärzte-ZV ermächtigten Zahnarzt/Kieferorthopäden und deren angestellten Zahnärzten, pro Mitglied (§ 77 Abs. 3 SGB V) inkl. ruhender Zu-

lassung(en) nach § 95 Abs. 3 SGB V; § 311 Abs. 2 in Verbindung mit § 95 Abs. 3 SGB V; § 31a Z-ZV; § 32b Z-ZV; § 95 Abs. 5 SGB V und § 32b Abs. 7 Z-ZV der von der KZV Land Brandenburg an die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) zu entrichtende monatliche Verwaltungskostenbeitrag erhoben.“

Begründung:

Gemäß § 69 Abs. 2 SGB IV ist der Haushaltsplan ausgeglichen aufzustellen. Um dieser Verpflichtung zu entsprechen und einen ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltung zu gewährleisten, müssen die vorab aufgeführten Beiträge erhoben werden.

Die unter 1. bis 4. festgesetzten Grundbeiträge sollen den Teil der Aufwendungen der KZVLB abdecken, der unabhängig vom Umsatzvolumen von allen Praxen gleichermaßen in Anspruch genommen wird. Eine Differenzierung des Verwaltungskostenbeitrages erscheint wiederum angesichts der unterschiedlich zum Tragen kommenden Material- und Laborkosten - gedacht ist hier an die Laborleistungen der gewerblichen Laboratorien - angezeigt. Mit dieser Differenzierung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrages auch von den sogenannten Durchlaufposten eine unbillige Härte für den Vertragszahnarzt darstellt. Insoweit scheint eine Differenzierung sachlich gerechtfertigt.

Die haushaltsrelevanten Ausgaben gliedern sich in Aufwendungen, die den Aufgaben der KZVLB und Aufwendungen die den Aufgaben der Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) geschuldet sind. Die Beibehaltung einer separaten Erhebung der KZBV-Beiträge ist sachlich gerechtfertigt und erfolgt unabhängig vom Honorarumsatz.

Die Beteiligung der außerordentlichen Mitglieder an den Verwaltungskosten ist zukünftig nicht mehr geboten, da die außerordentlichen Mitglieder nur noch in überaus geringen Umfang und vorwiegend digital Verwaltungskapazitäten der KZV Land Brandenburg beanspruchen.

Der Antrag wurde angenommen.

10. Antrag: Rainer Linke (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)

Haushaltsplan 2021

„Die Vertreterversammlung möge beschließen:

Auf Grund des vom Vorstand der KZV Land Brandenburg gemäß § 74 SGB IV aufgestellten Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2021 nebst Anlage (Stellenplan) wird der Gesamthaushaltsplan für das Jahr 2021 wie folgt festgestellt:

1. Erfolgshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen
mit Euro 9.172.370,00
bei einer Vermögensentnahme
von Euro 253.000,00.
2. Investitionshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen
mit Euro 771.900,00
bei einer Liquiditätszunahme
von Euro 205.400,00.“

Begründung siehe Haushaltsplan 2021.

Dieser Antrag wurde angenommen.

II. Wahlen

1. Wahl der vier Vertreter und Stellvertreter für das Landesschiedsamt; § 89 SGB V (Amtszeit 01.01.2021 – 31.12.2024)

a) Wahl der vier Vertreter

Die Vertreterversammlung wählte:

Rainer Linke
Thomas Schwierzy
Dr. Heike Lucht-Geuther
Sven Albrecht.

b) Wahl der acht Stellvertreter (für jeden Vertreter sind zwei Stellvertreter zu wählen; vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Schiedsamtverordnung)

ba) Wahl der zwei Stellvertreter für den Vertreter Rainer Linke

Gewählt wurden:

Dr. Romy Ermler
Dr. Toralf Best

ab) Wahl der zwei Stellvertreter für den Vertreter Thomas Schwierzy

Gewählt wurden:

Dr. Matthias Stumpf
Dr. Jörg Lips

bc) Wahl der zwei Stellvertreter für die Vertreterin Dr. Heike Lucht-Geuther

Gewählt wurden:

Thomas Schmidt
Dr. Björn Claessen

bd) Wahl der zwei Stellvertreter für den Vertreter Sven Albrecht

Gewählt wurden:

Jürgen Herbert
Dr. Marco Pechmann

2. Wahl der neun Vertreter und neun Stellvertreter für den Landesausschuss; § 90 SGB V (Amtszeit 01.01.2021 – 31.12.2024)

a) Wahl der neun Vertreter

Die Vertreterversammlung wählte folgende Vertreter:

Dr. Toralf Best
Dr. Björn Claessen
Dr. Jörg Lips
Jan Pohl
Dr. Ralph Rottstock
Frank Schau
Dr. Dr. Thomas Schmidt
Dr. Gabriela Stumpf
Dr. Uwe Sommer

b) Wahl der neun Stellvertreter für den Landesausschuss

Es wurden gewählt:

Dr. Michael-Wolfgang Geuther
Dr. Andreas Kirst
Dr. Andi Kison
Jürgen Herbert
Kerstin Olesch-Graupner
Dr. Uwe Pscheidl
Torsten Reckewerth
Judith Schmitz-Rehfeld
Dr. Ingrun Schmors

3. Wahl der Mitglieder des Beraterpools für die Prüfungsstelle, die für die Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 106 SGB V zuständig ist (Amtszeit 01.01.2021 – 31.12.2022)

Die Vertreterversammlung wählte zu Mitgliedern dieses Beraterpools:

Dr. Joachim Böhme
Dr. Karin Coordes
Marian Hinze
Dr. Thomas Jähnichen
Ralf Kimpel
Dr. Jörg Klugow
Dr. Ute Krahl
Dr. Hendrik Mating
Dr. Uwe Pscheidl
Dr. Kirsten Scharmacher
Dr. Dr. Thomas Schmidt
Jörg Schrickel
Dr. Dr. Iris Seedorf
Dr. Heike Sluyter
Dr. Georg Trojanowski
Dr. Sabine Vogler
Lutz Wiencke

4. **Nachwahl eines weiteren Mitglieds für die Vertreterversammlung der KZBV
(§ 80 Abs. 1a Satz 2 SGB V)**

Zum weiteren Mitglied für die Vertreterversammlung der KZBV wurde Frau Dr. Lucht-Geuther gewählt.

Angela Linke, Telefon: 0331 2977-338, recht-und-vertraege@kzvlb.de

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, K. d. ö. R., Köln

und

- einerseits -

der GKV-Spitzenverband, K. d. ö. R., Berlin

- andererseits -

treffen zur Anpassung des Punktwertes nach § 57 Abs. 1 SGB V bei Zahnersatz und Zahnkronen für das Jahr 2021 die folgende Vereinbarung:

1. Der Punktwert für Zahnersatz und Zahnkronen wird für das Jahr 2021 um 2,53 % erhöht. Ausgangsbasis für die Vereinbarung des Punktwertes nach § 57 Abs. 1 SGB V für das Jahr 2021 ist der Punktwert von 0,9576 Euro des Jahres 2020.
2. Es wird ein Punktwert für das Jahr 2021 in Höhe von 0,9818 Euro vereinbart.
3. Der Punktwert in Höhe von 0,9818 Euro ist bei allen Heil- und Kostenplänen anzusetzen, die ab dem 01.01.2021 ausgestellt werden.

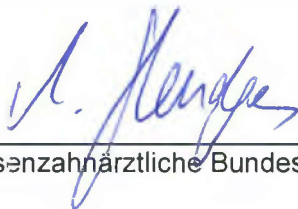
Köln, Berlin... 30.11.2020



Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung



GKV-Spitzenverband



Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

**Vereinbarungen der KZV Land Brandenburg / KZBV zu
Kiefergelenkserkrankungen/Kieferbruch/Strahlenschutzschienen**

Stand: 01.12.2020

| Kasse | Vereinbarung | Inhalt |
|-------------------------------------|--|---|
| AOK Nordost * | Vereinbarung vom 30.03.2015 | <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf vorherige Genehmigung K1 – K4 durch Krankenkasse - Abrechnung der BEMA-Nr. 2 möglich - Zuschuss für Strahlenschutzschiene in Höhe K2 zzgl. Laborkosten |
| Knappschaft * | Vereinbarung vom 08.03.2017 (gültig ab 01.04.2017) | <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf vorherige Genehmigung K1 – K4 durch Krankenkasse - Abrechnung der BEMA-Nr. 2 möglich |
| vdek | Vereinbarung vom 28.04.2017 (gültig ab 01.05.2017) | |
| SVLFG * | Vereinbarung vom 03.05.2017 (gültig ab 01.07.2017) | |
| IKK Brandenburg und Berlin * | Vereinbarung vom 19.09.2017 (gültig ab 01.01.2017; Abrechnung BEMA-Nr. 2 ab 01.10.2017) | |
| mhplus BKK | Erklärung gegenüber KZBV (gültig ab 01.04.2014) | |
| BKK Pfalz * | Erklärung gegenüber KZVLB (vom 05.02.2020) | |
| energie BKK * | Erklärung gegenüber KZVLB (gültig ab 01.12.2020) | |
| Polizei Land Brandenburg | Vereinbarung vom 22.12.2017 (gültig ab 01.01.2018) | <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf vorherige Genehmigung K1 – K4 durch Kostenträger - Abrechnung der BEMA-Nr. 2 möglich |
| BPol | Gemeinsame Erklärung von BMI und KZBV vom 30.10.2017 | <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf vorherige Genehmigung K1 – K4 durch Kostenträger - Abrechnung der BEMA-Nr. 2 möglich - Strahlenschutzschiene nach Geb.-Nr. K2 genehmigungspflichtig |

* Regelung gilt für Versicherte mit Wohnort im Land Brandenburg